

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juni 2008

Nr. 2008/949

Olten: Gestaltungs- und Erschliessungsplan Ziegelfeldstrasse - Grundstrasse West mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungs- und Erschliessungsplan Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Druckerei Dietschi AG (u.a. Oltner Tagblatt) hat schon seit Jahrzehnten ihren Geschäftssitz an der Ziegelfeldstrasse in Olten. Das Areal liegt in der dreigeschossigen Mischzone. Das bestehende Gebäude der Druckerei soll nun erweitert werden. Der rechtsgültige Gestaltungsplan (Regierungsratsbeschluss Nr. 405 vom 10. März 2003) wird daher durch einen neuen Gestaltungsplan ersetzt. Der im heute gültigen Nutzungsplan vorgesehene 4-geschossige Anbau wird auf 3 Geschosse reduziert und in seiner Grundfläche erweitert. Der bestehende, westliche 2-geschossige Anbau wird um ein Geschoss erhöht und mit dem nördlich gelegenen 3-geschossigen Anbau vereint. Das bestehende 5-geschossige Hauptgebäude aus den 60er Jahren erhält damit gegenüber den nördlich gelegenen Wohngebäuden eine einheitliche 3-geschossige Erweiterung. Diese Erweiterung schliesst die bestehende Verladezone mit ein. Damit können die Lärm verursachenden Ladevorgänge der Fahrzeuge im Gebäudeinneren erfolgen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. Februar 2008 bis zum 3. März 2008. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungs- und Erschliessungsplan Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West mit Sonderbauvorschriften am 10. März 2008.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Das bestehende 5-geschossige Hauptgebäude aus den 60er Jahren bildet nicht Teil des Genehmigungsinhaltes des Planes. Seine Darstellung ist orientierender Natur. Der Fortbestand des Gebäudes ist im Rahmen von § 34^{ter} des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) gewährleistet.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Olten wird genehmigt.
- 3.2 Der bisherige Gestaltungsplan Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West mit Sonderbauvorschriften, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 405 vom 10. März 2003 verliert seine Rechtskraft und wird aufgehoben.
- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Olten hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Olten belastet.

K. Fuwahr

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Olten, 4600 Olten**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111129

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3) TS/Ru, mit Akten und 1 gen. Plan/SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten, mit 6 gen. Plänen/SBV (später), (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission der Stadt Olten, 4600 Olten

Rhiner & Hochuli, Architekten SIA, Golpen 2, 4657 Dulliken

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Olten: Genehmigung Gestaltungs- und Erschliessungsplan Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West mit Sonderbauvorschriften)